

## Ein Gericht definiert eine „chirurgische Maßnahme“

Das Landessozialgericht Baden-Württemberg hat in seinem Urteil vom 01.09.2004 (Az. L 5 KA 3947/03) den Begriff einer „chirurgischen Maßnahme“ definiert.

In seinen ausführlichen Entscheidungsgründen erklärt das Gericht u.a. folgende lesenswerte Herleitungen: „Nach seinem klaren Wortlaut verlangt die Gebührennummer P 200 BEMA-Z eine chirurgische Maßnahme. Bezüglich der hier streitigen Abrechnungen von Kürettage im weiteren Sinne bedeutet lediglich ‚Auskratzung oder Ausschabung‘, während im engeren Sinne darunter eine Entfernung von Weichteilgewebe verstanden wird. Daraus folgt entgegen der Auffassung des Klägers nicht, dass jede Kürettage als chirurgische Maßnahme anzusehen ist, sondern dass nur die Kürettage von Gebührennummer P 200 BEMA-Z erfasst wird, die mit einem chirurgischen Eingriff verbunden ist. Somit ist nicht jede Auskratzung von Zahnfleischtaschen abrechenbar, sondern nur diejenige, bei der im Wege eines chirurgischen Eingriffs Weichteilgewebe gezielt behandelt wird. Bei Anwendung dieser Rechtsgrundsätze ist unter chirurgischer Maßnahme im Sinne der Gebührennummer P 200 BEMA-Z ein parodontalchirurgischer Eingriff zu verstehen, der sich in der Entfernung klinisch erreichbarer subgingivaler weicher

und harter Beläge (Konkremente) nicht bereits erschöpfen darf. Vielmehr muss, unbeschadet der Frage, ob die Therapie offen oder geschlossen durchgeführt wird, eine operative, regelmäßig unter Betäubung durchgeführte (und damit auch dem Arzt vorbehaltene) Tätigkeit vorliegen, wie (hier) namentlich die Ausschabung von Weichteilgewebe in der Zahnfleischtasche, durch die chronisch entzündlich verändertes Parodontalgewebe entfernt wird, damit auf der gleichzeitig geglätteten Wurzeloberfläche sich wieder gesunde parodontale Gewebeverhältnisse bilden können. Bloße Wurzelreinigungen oder Wurzelglättungen (Root planing) als Maßnahmen der professionellen Zahnreinigung gehören nicht dazu. Das tritt nach Einschätzung des Senats bereits darin hervor, dass nach der Gebührennummer P 200 BEMA-Z ‚die Anästhesie‘ zusätzlich berechenbar ist. Der Bewertungsausschuss geht damit offenbar vom Vorliegen einer anästhesiebedürftigen (Teil-)

Leistung im Zuge der Parodontosebehandlung aus. Die Regelbeispiele, die er zur Erläuterung des Begriffs ‚chirurgische Maßnahmen der systematischen Behandlung der Parodontopathien‘ in den Gebührentatbestand aufgenommen hat, unterstreichen diese Auffassung. Denn danach umfasst der ‚chirurgische Maßnahmen der systematischen Behandlung der Parodontopathien‘ voraussetzende Leistungsansatz ‚alle Maßnahmen dieser Art‘, wobei als Klammerzusatz beispielhaft neben der ‚subgingivalen Kürettage‘ ‚Zahnfleischverbände mit Glätten der Wurzeln, Gingivektomie, Gingivoplastik, Lappenoperation einschl. Naht und/oder Schleimhautverbände‘ und damit operative (chirurgische) Maßnahmen aufgezählt sind. Daran ändert es nichts, dass zwischen dem Glätten der Wurzeln (Root planing), das man für sich genommen



nicht als chirurgische Behandlungsmaßnahme einstufen kann, und dem Anlegen von Zahnfleischverbänden ein aus zahnmedizinischer Sicht nicht nachvollziehbarer Zusammenhang hergestellt ist (vgl. Liebold/Raff/Wissing, BEMA-Kommentar, Stand Februar 2000, III/34854), nachdem ein Zahnfleischverband nach jedweder parodontalchirurgischen Maßnahme notwendig werden kann und damit



(wiederum) auf chirurgische Eingriffe verwiesen ist. Aus dem Gesagten folgt, dass die in Anspruch genommene subgingivale Kürettage als ‚chirurgische Kürettage‘ zu verstehen ist, um den angeführten Kriterien zu genügen. Andernfalls handelt es sich nicht um eine die Abrechnung der Gebührennummer P 200 BEMA-Z tragende ‚chirurgische Maßnahme‘, wobei es nicht darauf ankommt, welche Bedeutung der alltägliche zahnärztliche Sprachgebrauch und die Vorschriften in Fortbildungsordnungen für Dentalhygienikerinnen dem Begriff ‚Kürettage‘ zuschreiben. Es geht demgegenüber nicht an, wie dies die Kläger meinen, gleichsam umgekehrt von einem der Gebührenordnung vorausliegenden Verständnis dessen, was ‚Kürettage‘ sei, auszugehen, und einen nach Maßgabe zahnärztlichen Sprachgebrauchs oder fortbildungsrechtlicher Regelungen vorgeprägten ‚nicht-chirurgischen‘ (klinischen)

Kürettage-Begriff in die Gebührenordnung zu übernehmen, um sodann diese ‚nichtchirurgische‘ Kürettage durch den Gebührentatbestand selbst zur abrechnungsfähigen ‚chirurgischen‘ Maßnahme zu qualifizieren. Da es sich bei dem Begriff der Kürettage im Sinne von Gebührencypher P 200 BEMA-Z somit um einen Rechtsbegriff handelt, ist es unerheblich, wie der Begriff umgangssprachlich in der zahnärztlichen Praxis verwendet wurde. Ob es zutrifft, wie die Kläger vortragen, dass sich hinsichtlich der Behandlung von Parodontopathien die wissenschaftlichen Erkenntnisse, Definitionen und Behandlungsmethoden geändert haben, kann der Senat dahingestellt lassen. Denn es wäre Aufgabe des Bewertungsausschusses gewesen, solchen Erkenntnissen durch eine Anpassung der Gebührenordnung Rechnung zu tragen (wie dies in der ab 1. Januar 2004 geltenden Fassung von P 200 BEMA-Z der Fall ist). Dem hilfsweise gestellten Beweis-

antrag des Klägers brauchte bereits aus diesem Grunde nicht entsprochen zu werden.“ Schließlich erklärt das Landessozialgericht, die wie dargestellten „chirurgischen Maßnahmen“ dürften nicht abgerechnet werden, wenn sie von einer Dentalhygienikerin vorgenommen worden sind. Darüber hinaus würde darin ein Verstoß gegen die Pflicht zur persönlichen Leistungserbringung zu sehen sein.

### Fazit

Es ist unerlässlich, dass mit medizinischen Sachverhalten befasste Juristen sich mit der Materie auskennen oder an die Inhalte der Leistungen herangebracht werden. ☐

### PN Adresse

RA Dr. Susanna Zentai  
Hohenzollertring 37  
50672 Köln  
www.dental-und-medizinrecht.de  
www.goz-und-recht.de

ANZEIGE

Vertrauen Sie dem Marktführer!\*



We care for healthy smiles



\*Quelle: Nielsen Interdentalprodukte in dt. Apotheken 2009, Marktanteil über 50%.